

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

der NAF Neunkirchener Achsenfabrik AG zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Kunden mit Sitz in Deutschland Stand 15.12.2015



1 Allgemeine Bestimmungen; Geltungsbereich

- Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen (im Folgenden auch: „ALB“) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der NAF Neunkirchener Achsenfabrik AG (im Folgenden auch: „NAF“) und ihren Kunden über von der NAF zu erbringende Lieferungen und/oder Leistungen (im Folgenden auch: „Lieferungen“). Die ALB erfassen ausdrücklich auch Serviceleistungen der NAF (z.B. Ersatzteillieferungen, Monteurleistungen).
- Die ALB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Absatz 1 BGB.
- Im Zusammenhang mit Lieferungen im Geltungsbereich gelten ausschließlich diese Allgemeinen Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt NAF nicht an, es sei denn, NAF hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn NAF in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für künftige Lieferungen von NAF an den Kunden.

2 Verfahren bis zum Vertragsschluss; Bedarfsvorschau

- Das Verfahren bis zum rechtsverbindlichen Vertragsschluss zwischen NAF und dem Kunden gestaltet sich wie folgt: Der Kunde richtet in der Regel mittels eines Datenblattes eine unverbindliche Anfrage an NAF. NAF wird freibleibend deren grundsätzliche technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit mit dem Kunden im Rahmen eines Abstimmungsprozesses erörtern. Sämtliche dabei gemachten Angaben wie z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Angebote, Maße- und Gewichte sind zunächst unverbindlich. Die Parteien legen erst am Ende des Abstimmungsprozesses die exakte Spezifikation der gewünschten Lieferung in einer verbindlichen Zeichnung inklusive aller relevanten Daten (im Folgenden: „Einbauzeichnung“) fest. Erst danach löst der Kunde unter Bezugnahme auf die letztgültige Version der Einbauzeichnung eine Bestellung bei NAF aus, die als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren ist. Ein Vertrag kommt erst mit der rechtsverbindlichen Annahme dieses Angebotes durch NAF zu Stande.
- Die Parteien können eine Vereinbarung über zukünftige Liefermengen auch mittels einer Bedarfsvorschau treffen. In diesem Fall sind die für einen Zeitraum bis zu vier Monaten angegebenen Mengen verbindlich. Der Kunde ist insoweit zur Abnahme und zur Zahlung der Lieferung verpflichtet.
Die für den fünften und sechsten Monat angegebenen Mengen berechnen sich NAF, die erforderlichen Rohstoffe und Materialien mit angemessener Vorlaufzeit bereits bei ihren Lieferanten zu beziehen. Der Kunde ist bei Nichtabnahme verpflichtet, die entsprechenden Aufwendungen zu ersetzen. Soweit die Bedarfsvorschau Angaben über den sechsten Monat hinaus enthält, handelt es sich lediglich um eine für beide Seiten unverbindliche Bedarfsplanung.

3 Besonderheiten bei Prototypenbestellung (Serienreifeprozess, Vorserie); Zusammenarbeit; Mitwirkungspflichten; Aufwendungen; Soll-Spezifikation

- Die nachfolgenden besonderen Regelungen gelten ergänzend für die Beauftragung von Prototypen (Vorserie) mit dem Ziel einer Serienfreigabe (Serienreifeprozess). Das Vorliegen einer solchen Sonderkonstellation soll im Bestellvorgang kenntlich gemacht werden.
- Die Parteien wirken bei der Herbeiführung der Serienfertigung in besonders hohem und vertrauensvollem Maß zusammen. Das betrifft insbesondere die wechselseitige Information über relevante Erkenntnisse und Umstände sowie besondere Besichtigungs- und Prüfungsrechte für NAF.
- Der Kunde wird aufgetretene Fehler NAF jeweils unaufgefordert melden, neben eigenen Tests auch Prüfungen nach Maßgabe der NAF durchführen und die Ergebnisse sowie damit im Zusammenhang stehende Unterlagen (z.B. Einbauerklärungen) übermitteln als auch umfassend Auskunft über alle für das Ziel der Serienfertigung relevante Tatsachen erteilen. Das betrifft auch jegliche Parameteränderungen, zum Beispiel durch Konstruktionsänderungen, den Einsatz anderer Materialien oder Werkzeuge oder geänderte gesetzliche Anforderungen.
- NAF ist zudem zu einer angemessenen Zahl von Stichproben und Untersuchungen wahlweise vor Ort oder im Werk von NAF berechtigt. Der Kunde ist im letzteren Fall verpflichtet, von NAF benötigte Teile erforderlichenfalls auszubauen und an NAF zu senden. In der Regel erfolgt mindestens eine Untersuchung im Werk nach 1000 Betriebsstunden.
- Ansprüche wegen erforderlicher Betriebsunterbrechungen und fehlender Nutzungsmöglichkeiten im Serienreifeprozess sind ausgeschlossen. Auch im Übrigen trägt jede Partei ihre Kosten (einschließlich Personalkosten und Honorare für Dritte) und Aufwendungen (einschließlich Ein- und Ausbau, Verpackung und Versendung, Reisekosten) selbst, soweit die Parteien im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbaren.
- Die Soll-Spezifikation für das Produkt wird abweichend vom Normalprozess (vgl. Ziffer 2.1) nicht mit der Einbauzeichnung, sondern mit der von NAF erteilten Serienfreigabe als für die Zukunft maßgeblich festgelegt. Dies auch im Hinblick auf Gewährleistungsansprüche des Kunden. Anforderung an Prototypen ist allein die Verwendung zu Test- und Entwicklungszwecken. Es besteht zu keiner Zeit Anspruch darauf, Prototypen der Vorserie auf die Soll-Spezifikation nach Serienfreigabe nachzurüsten.

4 Rechte an Unterlagen und Entwicklungen; Eigentum an Werkzeugen

- NAF behält sich die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte an sämtlichen Unterlagen, technischen, kommerziellen oder sonstigen geschäftlichen Daten oder Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art sowie an Entwicklungen und Mustern in vollem Umfang vor. Das betrifft namentlich auch Kostenvoranschläge, Zeichnungen sowie Konstruktionen und Entwicklungen, insbesondere aus und im Zusammenhang mit den in Ziffer 2 und 3 vorgesehenen Prozessen.
- Der Kunde ist nicht berechtigt, insoweit Patente oder andere Schutzrechte anzumelden. Der Kunde erhält ohne ausdrückliche Einräumung keinerlei Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstigen Rechte.
- Unterlagen dürfen Dritten nur zu Zwecken der Durchführung des Vertrages und unter Wahrung der in Ziffer 14 vereinbarten Vertraulichkeit zugänglich gemacht werden und sind, für den Fall, dass zwischen den Parteien kein Vertrag zustande kommt, auf Verlangen zurückzugeben.
- Fertigt oder entwickelt NAF im Zusammenhang mit einem Auftrag Werkzeuge, steht das Eigentum hieran allein NAF zu.

5 Preise; Zahlungsbedingungen; Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht

- Sämtliche Preise verstehen sich „ab Werk“, zuzüglich der Kosten für Verpackung, Transport bzw. Versand sowie etwaiger Zölle oder sonstiger Abgaben. Hinzu kommt außerdem stets die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- Zahlungsforderungen sind ohne Abzug von Skonto, sofort nach Rechnungserhalt fällig. Zahlungen sind auf das von NAF angegebene Bankkonto zu leisten.
- Der Kunde ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von NAF nur berechtigt, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von NAF anerkannt sind.
- Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6 Eigentumsvorbehalt

- NAF behält sich das Eigentum an den Gegenständen der Lieferung (im Folgenden: „Vorbehaltsware“) bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist NAF berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch NAF liegt ein Rücktritt vom Vertrag. NAF ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde NAF unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit NAF Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, NAF die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den NAF entstandenen Ausfall. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde NAF nicht innerhalb einer angemessenen Zeit von dem Eingriff eines Dritten benachrichtigt hat.
- Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt NAF jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) der Forderung von NAF ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von NAF, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. NAF verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann NAF verlangen, dass der Kunde NAF die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für NAF vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, NAF nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt NAF das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- Wird die Vorbehaltsware mit anderen, NAF nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt NAF das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen



ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

der NAF Neunkirchener Achsenfabrik AG zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Kunden mit Sitz in Deutschland Stand 15.12.2015



zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde NAF anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für NAF.

- 6.7 Der Kunde tritt NAF auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen der NAF gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 6.8 NAF verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt NAF.

7 Lieferzeit; Lieferverzug

- 7.1 Der Beginn einer von NAF angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Der Kunde hat an dieser Abklärung mit-zuwirken.
- 7.2 Die Pflicht zur Einhaltung der Lieferzeit von NAF setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Obliegenheiten und Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 7.3 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Lieferung bis zu ihrem Ablauf dem Kunden gegenüber als versandbereit gemeldet und verladebereit zur Verfügung gestellt ist.
- 7.4 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt einschließlich Hindernissen, Unfällen oder Störungen, die trotz Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt nicht verhindert werden konnten, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Höhere Gewalt umfasst insbesondere Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Terrorismus, Staatshandlungen, die Nichterteilung erforderlicher Exportgenehmigungen, Epidemie, Streik und Aussperung, Rohstoffknappheit, Mangel an Transportkapazitäten, Stromausfall und Naturereignisse.
- 7.5 Ist die vereinbarte Lieferung ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder § 376 HGB haftet NAF nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn ein von NAF zu vertretender Lieferverzug den Kunden zur Erklärung berechtigt, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- 7.6 Liegt kein Fall gemäß Ziffer 7.5 vor, verpflichtet sich NAF im Falle des Lieferverzugs - sofern der Kunde einen tatsächlichen Schaden glaubhaft macht - eine pauschalierte Entschädigung zu zahlen. Diese beträgt für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5 % des Wertes der Lieferung oder deren Teils, mit der oder mit dem sich NAF in Verzug befindet, insgesamt jedoch höchstens 5 % dieses maßgeblichen Wertes.
- 7.7 Im Übrigen sind in allen Fällen verzögerter Lieferung Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung oder statt der Leistung, welche über die in Ziffer 7.6 genannten Grenzen hinausgehen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit NAF aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend haftet, zum Beispiel:

- in Fällen der Arglist oder des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit,
- wegen der Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
- wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- nach dem Produkthaftungsgesetz,
- wegen der Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. wesentliche Vertragspflichten).

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, die Haftung auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht oder aus sonstigen Gründen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend unbeschränkt gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8 Gefahrübergang; Teillieferungen; Verpackungen

- 8.1 Die Gefahr geht mit der verladebereiten Zurverfügungstellung der Lieferung im Werk der NAF und erfolgter Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, NAF Versandkosten trägt oder noch andere Leistungen (z.B. Anlieferung oder Aufstellung) oder Mitwirkungspflichten (terminliche Koordination beim Transport oder Mithilfe bei der Verladung) übernommen hat.
- 8.2 NAF wird Lieferungen auf Wunsch und Kosten des Kunden durch eine Transportversicherung eindecken. Damit ist keine Änderung des Gefahrübergangs nach Ziffer 8.1 verbunden.
- 8.3 NAF ist berechtigt, die Einhaltung gesetzlicher Sicherheitsvorschriften beim Transport zu überprüfen und gegebenenfalls den Transport aufzuhalten. Der Kunde kann in diesem Fall keine Ansprüche gegen NAF herleiten, es sei denn, das Aufhalten des Transportes war unberechtigt und NAF hätte dies erkennen müssen.
- 8.4 NAF ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- 8.5 Transportverpackungen und sonstige Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen.

9 Verfahren bei Beanstandungen (Mängelrüge); Mängelhaftung

- 9.1 9.1 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist.
- 9.2 Der Kunde hat vor der Geltendmachung von Mängelrechten zunächst sorgfältig zu prüfen, ob die beanstandete Erscheinung von Ursachen in seinem eigenen Einflussbereich ausgeht, oder ob tatsächlich ein Mangel in Betracht kommt. Die Parteien sollen sich im letzteren Fall nach Möglichkeit darüber verständigen, ob tatsächlich ein Mangel gegeben ist. Erfolgte eine Mängelrüge zu Unrecht, ist NAF berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- 9.3 Mängelansprüche bestehen nicht für Erscheinungen
- die auf Maßnahmen oder Konstruktionen zurückzuführen sind, die der Kunde ausdrücklich verlangt hat, oder
 - die auf unsachgemäßen Einbau oder Anschluss oder auf unsachgemäße Aufbewahrung zurückzuführen sind, oder
 - an Materialien oder Erzeugnissen, die der Kunde beigelegt oder deren Verwendung der Kunde entgegen eines Hinweises der NAF ausdrücklich verlangt hat.

Keine Mängel liegen zudem vor

- bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, oder
- bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, oder
- bei natürlicher Abnutzung.

Mängelansprüche bestehen weiterhin nicht bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Überlastung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

- 9.4 Soweit ein Mangel vorliegt, ist NAF nach ihrer Wahl binnen angemessener Frist zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. NAF trägt auch die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Gegenstand der Lieferung nach einem anderen Ort als dem Niederlassungsort des Kunden verbracht worden ist; es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. NAF ist im Rahmen der Nacherfüllung nicht verpflichtet, die Kosten für den Einbau oder den Ausbau der mangelhaften Lieferung zu tragen.
- 9.5 Der Kunde ist, soweit es ihm zumutbar ist, verpflichtet, die Nacherfüllung durch NAF fachlich zu begleiten. Der Kunde hat insbesondere auf technische Besonderheiten und spezielle Risiken (z.B. beim Aus- und Einbau) hinzuweisen, die sich aus der Verarbeitung oder Verbindung der Lieferung durch den Kunden ergeben. Erforderlichenfalls hat der Kunde NAF auch mit eigenen Fachleuten oder beauftragten Dritten beratend zur Seite zu stehen.
- 9.6 In Abweichung der in Ziffer 9.4 und 9.5 beschriebenen Prozesse kann der Kunde nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der NAF die Mängelbeseitigung auch selbst durchführen. Die NAF wird ihre Zustimmung regelmäßig erteilen, wenn der Kunde über von NAF hinreichend geschultes Personal vor Ort verfügt. Der Kunde hat zudem gegebene Reparaturanweisungen der NAF einzuhalten. Die NAF trägt in diesem Fall nur die erforderlichen Arbeits- und Materialkosten nach zu vereinbarenden Konditionen und stellt kostenfrei die benötigten Ersatzteile. Transportkosten oder Wegekosten sind in diesem Fall von NAF nicht zu tragen. Kosten für den Einbau oder Ausbau der mangelhaften Lieferung sind auch in diesem Fall von NAF nicht zu tragen. Der Kunde ist verpflichtet, den Mangel und dessen Beseitigung nachvollziehbar zu dokumentieren und NAF uneingeschränkt und jederzeit Auskunft über die festgestellte Fehlerursache und alle mit dem Mangel bzw. dessen Beseitigung im Zusammenhang stehenden Umstände zu erteilen. Dies schließt das Recht zur Prüfung ausgebauter Teile im Werk von NAF sowie deren Besichtigung vor Ort ein. NAF ist zudem berechtigt, dem Mängelbeseitigungsprozess oder bestimmten Abschnitten hiervon mit eigenen Mitarbeitern beizuwohnen.
- 9.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- 9.8 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind indes ausgeschlossen, soweit NAF nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend auch auf Schadenersatz haftet, zum Beispiel:
- in Fällen der Arglist oder des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit,
 - wegen der Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie oder vereinbarten Beschaffenheit,
 - wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - wegen der Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. wesentliche Vertragspflichten).



ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

der NAF Neunkirchener Achsenfabrik AG zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Kunden mit Sitz in Deutschland Stand 15.12.2015



Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, die Haftung auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht oder aus sonstigen Gründen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend unbeschränkt gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9.9 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen NAF gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen NAF gem. § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Ziffer 9.4 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

9.10 Die Verjährung der in dieser Ziffer geregelten Ansprüche richtet sich nach Ziffer 13.

10 Erfüllungsvorbehalt

Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.

11 Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

11.1 Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass NAF die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Kunden auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

11.2 Sofern Ereignisse im Sinne von Ziffer 7.4 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von NAF erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht NAF das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn erforderliche Ausführungsgenehmigungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Will NAF von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat NAF dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

12 Sonstige Haftung

12.1 Weitergehende als die in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen ausdrücklich genannten Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies umfasst auch Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen oder Daten oder Mangelfolgeschäden.

12.2 Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit NAF aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend auf Schadensersatz haftet, zum Beispiel:

- in Fällen der Arglist oder des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit,
- wegen der Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie oder vereinbarten Beschaffenheit,
- wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- nach dem Produkthaftungsgesetz,
- wegen der Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. wesentliche Vertragspflichten).

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, die Haftung auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht oder aus sonstigen Gründen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend unbeschränkt gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13 Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren vorbehaltlich Satz 2 in einem Jahr, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Für arglistiges Verhalten, bei Vorsatz, im Falle schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in sonstigen gesetzlich zwingenden Fällen verbleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsregelungen. Diese gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder Lieferungen, die nach der üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

14 Vertraulichkeit; Geheimhaltung

Der Kunde hat sämtliche von NAF im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung übermittelten Informationen vertraulich zu behandeln. Der Kunde darf die Informationen nur für die im Vertrag bestimmten Zwecke nutzen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche Informationen, hinsichtlich derer der Kunde beweisen kann, dass diese bereits allgemein bekannt sind oder diese ohne Verstoß des Kunden gegen seine Verpflichtung zur Geheimhaltung allgemein bekannt werden, oder sie dem Kunden bereits bei deren Empfang ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder er sie von Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig erhalten hat, oder er diese unabhängig, ohne Verwendung der nach diesem Vertrag übermittelten Informationen, entwickelt hat. Die in dieser Ziffer geregelten Verpflichtungen bleiben auch über das Ende des Vertrages hinaus bestehen, unabhängig davon, auf welche Weise der Vertrag sein Ende gefunden hat.

15 Softwareüberlassung; Softwarenutzung

15.1 Soweit in den Lieferungen Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Gegenstand der Lieferung überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

15.2 Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NAF zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei NAF bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

15.3 NAF prüft die Software vor deren Bereitstellung an den Kunden durch den jeweiligen Stand der Technik entsprechende und aktuelle Schutzmaßnahmen auf Computerviren, Trojanische Pferde, Hoax-Viren und vergleichbare Programmierungen, Programmteile und Schadensfunktionen, die zum Verlust oder Verfälschung von Daten oder Programmen oder zur Beeinträchtigung von Systemen oder Teilen davon führen können (im Folgenden „Computerviren“ genannt). Gleichwohl kann hierdurch weder das Risiko, dass die Software unerkannte oder mutierte Computerviren enthält, noch dass solche zu einem späteren Zeitpunkt in ein (Betriebs- oder Kontroll-) System des Kunden eindringen und dadurch eventuell die Programmdateien der Software oder sonstige Daten oder Programme verändern oder löschen oder Systeme beeinträchtigen, nicht ausgeschlossen werden.

15.4 Der Kunde hat daher selbst ebenfalls Maßnahmen zum Schutz vor Computerviren und anderen destruktiven Daten zu treffen. Der Kunde ist verpflichtet, vor der Ausführung der gelieferten Software und dem Öffnen von Dateien, diese selbst auf Befehl mit Computerviren zu testen. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen seiner (Betriebs- oder Kontroll-) Systeme einsetzen will, sofern dadurch die Funktionalität der Software der NAF beeinflusst werden kann.

15.5 Der Kunde ist zum Schutz vor Datenverlust durch Computerviren zur eigenständigen und regelmäßigen Sicherung von Daten verpflichtet. Bei Verlust oder Manipulation von Daten haftet NAF im Rahmen der Regelungen der Ziffer 9 nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der korrekten Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist bzw. erforderlich gewesen wäre.

16 Gerichtsstand; anwendbares Recht; Erfüllungsort; Schriftformerfordernis; keine Übertragung von Vertragsrechten durch den Kunden

16.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist, sofern der Kunde Kaufmann ist, Nürnberg.

16.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16.3 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort Neunkirchen am Brand.

16.4 Erklärungen, die der Begründung, Wahrung oder Ausübung von Rechten dienen, bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch Textform mittels Datenfernübertragung (z.B. E-Mail) oder Telefax erfüllt, es sei denn die Schriftform ist gesetzlich vorgeschrieben.

16.5 Der Kunde darf seine Vertragsrechte ohne schriftliche Zustimmung der NAF nicht auf Dritte übertragen.

